

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)

1. Nachtrag zum
ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM/0099/11A

für die Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung fester gefährlicher Güter

1. Rechtsgrundlagen

- Gefahrgutverordnung See - GGVS_{See} vom 24. Juli 1991, zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs - Gesetz - GNG, vom 24. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1416)
- insbesondere § 19 und IMDG-Code deutsch(Amdt 26-91)-,
- Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993, zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
- insbesondere § 6 und Anhang A.6 -,
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn - Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993, zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
- insbesondere § 6 und Anhang VI -.

2. Antragsteller

Bauer GmbH
Industriegebiet
Eichendorffstraße 62

D-46354 Südlohn

3. Hersteller

Bauer GmbH
Industriegebiet
Eichendorffstraße 62

D-46354 Südlohn

4. Beschreibung der Bauart

Die Bauart besteht aus zwei Modifikationen desselben Großpackmitteltyps, die sich bei sonst gleichen Grundabmessungen nur durch die Höhe und damit entsprechend dem Volumen unterscheiden.

Typenbezeichnung : SAP 600 SAP 800

Grundmaße mm: 1200 x 1000

Höhe mm : 1053 1235

Fassungsraum l : 640 800

höchstzulässige
Bruttomasse kg : 1175 1430

Werkstoff des
Packmittelkörpers : St 37-2 (DIN 17 100)

Zeichnungen des Antragstellers

003-03.02.00:000	vom 13.04.1992	(SAP 800 Montage)
403.13.0.00.00	vom 07.11.1994	(SAP 600 Montage)
003-03.02.01:000	vom 18.02.1992	(Grundrahmen SMB 800P DIN)
403.02.1.00.02	vom 24.08.1994	(Grundrahmen 600)
003-03.02.02:000	vom 17.02.1992	(Wanne SMB 800P DIN)
403.07.2.00.00	vom 07.01.1993	(SAP 600 Wanne)
003-03.02.03:000	vom 19.02.1992	(Deckel SMB 800P DIN)
403.02.3.00.06	vom 02.11.1993	(Deckel)
003-03.02.00:015	vom 24.02.1992	(Typenschild SMB 800P DIN)
403.13.0.14.00	vom 07.11.1994	(Typenschild SAP 600)

5. Bauartprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bauart erfolgte anhand der unter Nr. 4 genannten Spezifikation sowie der in folgenden Berichten niedergelegten Ergebnisse der Prüfung.

- Prüfbericht Nr.: 369/92 A des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs Vereins e.V.; Bauprüfung am SMB 800P DIN vom 17.03.1992
- Prüfbericht Nr.: 1.5/55038 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; Bauartprüfung am SMB 800P DIN vom 27.03.1992
- Prüfbericht Nr.: 4268/94 des RWTÜV Anlagentechnik GmbH; Bau- und Dichtheitsprüfung am SAP 600 vom 01.12.1994

6. Zulassung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nach o.g. Spezifikation gefertigte Bauart eines metallenen Großpackmittels (IBC) aufgrund des positiven Ergebnisses der Bauartprüfung die unter Nr. 1 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Die Zulassung gilt auch für serienmäßig gefertigte Großpackmittel (IBC), die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in der Zulassung genannten Auflagen erfüllen.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind mit einem korrosionsbeständigen Metallschild am Behälter oder Rahmen dauerhaft und gut lesbar wie folgt zu kennzeichnen:

SAP 600:

11A /Y/..../D/BAUER/BAM 0099/5148/1175

SAP 800:

11A /Y/..../D/BAUER/BAM 0099/5148/1430

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen,
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des UN- Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2)

sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

8. Auflagen

- 8.1 In den nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Großpackmitteln (IBC) dürfen nur bestimmte feste gefährliche Stoffe befördert werden, deren Verwendung in den einzelnen Klassen der GGVE/GGVS sowie des IMDG-Codes deutsch für solche Verpackungen ausdrücklich zugelassen ist.
- 8.2 Die Großpackmittel (IBC) dürfen vom Verwender nur für die Füllgüter verwendet werden, deren Verträglichkeit mit den Werkstoffen des Behälters, dessen Armaturen, Verschlüsse und Dichtungen nachweisbar gewährleistet ist.
- 8.3 Als Grenzdaten der Füllgüter darf ein Schüttgewicht von **1,5 kg/dm³** nicht überschritten werden.
(Als feste Stoffe im Sinne der Verpackungsvorschriften gelten Stoffe oder Stoffgemische mit einem Schmelzpunkt über 45° C).
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der die Großpackmittel (IBC) für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Großpackmittel (IBC) ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 2,5 Jahre den nach den unter Nr. 1 genannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen und Inspektionen zu unterziehen. Die Fristen für die innere Besichtigung betragen 5 Jahre.
- 8.6 Entfällt.
- 8.7 Die gefertigten Großpackmittel (IBC) der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I, S. 2121) in Verbindung mit der "Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438).

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR) und Eisen-

bahnverkehr (RID) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter.

9.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

9.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin", (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 15.12.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.13
Großpackmittel (IBC)

Im Auftrag:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Dipl.-Ing. D. Stammler

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. D. Stammler

Anlage: Rechtsmittelbelehrung
(Diese Zulassung besteht aus **Fehler! Textmarke nicht definiert.** Seiten)